

Noch: Anlage

3. Hoehfrequenzprüfgenerator mit regelbarer Ausgangsspannung, der Modulationsgrad muß dabei 20 bis 40% betragen oder in geeigneter Weise regelbar sein. Die Frequenzbereiche müssen dabei so liegen, daß im Kurz-, Mittel-, Lang- sowie im ZF-Bereich die erforderlichen Messungen möglich sind. Die NF-Modulation muß dabei einem Röhrengenerator entnommen sein.
4. RLC-Meßeinrichtung, mindestens mit den Meßbereichen:
 - für R-Messung 0,1 Ohm bis 10 M-Ohm, Genauigkeit plus-minus 5%/o,
 - für C-Messung 1 pF bis 10 000 pF, Genauigkeit plus-minus 2%/o,
 - für C-Messung 0,01 MF bis 100 MF, Genauigkeit plus-minus 10%/o,
 - für L-Messung 10 mikro-Hy bis 10 mHy, Genauigkeit plus-minus 3%/o,
 - für L-Messung 10 mHy bis 100 Hy, Genauigkeit plus-minus 10%/o
 vom jeweiligen Skalenendwert.
5. Vielfachmeßgeräte für Gleich- und Wechselstrom sowie Gleich- und Wechselspannung, ähnlich Multavi, Multizett usw.
6. Schaltungssammlung aller maßgebenden Firmen, außerdem Röhrenliteratur, mindestens im Umfange wie Röhren-Vademecum, dazu Fachliteratur üblicher Reichhaltigkeit.
7. Abstimmwerkzeuge und Abgleichmittel in größerem Umfang.
8. Die wichtigsten Prüfröhren aus der Zahlenreihe sowie die hauptsächlichsten Röhren der A-, E- und U-Reihe.
9. Mehrere LötKolben, Prüfschnüre, Prüfglimmlampe, Prüfkondensatoren.
10. Mechanische Ausrüstung: Schraubstock, Bohrmaschine, 1 Satz Schraubenzieher, verschiedene Zangen, Seitenschneider, Blechschere, Pinzetten, Feilen, Kontaktfeilen, Hämmer, Meißel, Körner, Reißnadeln, Durchschläge, Spiralbohrer, Gewindeschneidzeug, Bogensäge, Zahnarztspiegel, 1 Satz Steckschlüssel, Richtplatte, Lötlampe, Schiebelehre, Mikrometer, Schleifeinrichtung, Wickelvorrichtung für Drosseln und Transformatoren.
11. Meßeinrichtung für Gleichspannungsmessung mit innerem Widerstand, mindestens 10 000 Ohm pro Volt und mehreren Meßbereichen.
12. Netzregelgerät zum Einregeln der Netzspannung auf den Sollwert, Mindestleistung 200 Volt-Ampere.
13. Röhrenvoltmeter für Hoch- und Niederfrequenz, Ansprechempfindlichkeit mindestens 0,3 Volt.
14. Tonfrequenzspannungsquelle zum Prüfen der NF-Empfindlichkeit.
15. Rechenschieber.

Umfang der Werkstattausrüstung Güteklasse III

1. Prüfschalttafel mit eingebautem Lautsprecher und Universal Ausgangstransformator, dazu ein Wattmeter oder Amperemeter oder Volt-Amperemeter, Mindestmeßbereich 10 bis 100 Volt-Ampere oder 10 bis 100 Watt.
2. Röhrenprüfgerät, bei welchem die Messung bei betriebsmäßig anliegenden Spannungen erfolgt (sogenannte Leitungsprüfer mit Messung des Gleichrichtereffektes erfüllen diese Bedingungen nicht).
3. Hoehfrequenzprüfgenerator mit regelbarer Ausgangsspannung, der Modulationsgrad muß dabei 20 bis 40% betragen oder in geeigneter Weise regelbar sein. Die Frequenzbereiche müssen dabei so liegen, daß im Kurz-, Mittel-, Lang- sowie im ZF-Bereich die erforderlichen Messungen möglich sind.
4. Meßeinrichtung zum Messen von Widerständen, Kapazitäten und Induktivitäten, sogenannte RLC-Meßeinrichtung, im Umfange und Meßbereich mindestens dem „Philoskop“ entsprechend.
5. Vielfachmeßgerät für Gleich- und Wechselstrom sowie Gleich- und Wechselspannung, ähnlich Multavi, Multizett usw.
6. Schaltungssammlung, mindestens der maßgebenden deutschen Firmen, außerdem Röhrenliteratur im Umfange des Röhren-Vademecums, dazu Fachliteratur üblicher Reichhaltigkeit.
7. Abstimmwerkzeug und Abgleichmittel.
8. Mindestens 20 Prüfröhren der meistgebrauchten Typen.
9. LötKolben, Prüfschnüre, Experimentierklemmen.
10. Mechanische Ausrüstung: Schraubstock, Bohrmaschine, 1 Satz Schraubenzieher, verschiedene Zangen, Seitenschneider, Blechschere, Pinzetten, Feilen, Kontaktfeilen, Hämmer, Meißel, Körner, Reißnadeln, Durchschläge, Spiralbohrer, Gewindeschneidzeug, Bogensäge, Zahnarztspiegel, 1 Satz Steckschlüssel, Richtplatte, Lötlampe, Schiebelehre, Mikrometer usw.

Preisverordnung Nr. 66.

Verordnung über die Preisbildung im Klempner- und Installateur-Handwerk.

Vom 17. Juni 1950

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Klempner- und Installateur-Handwerk einseh. Kupferschmiede- und Zentralheizungsbauer-Handwerk bestimmt:

§ 1

(1) Klempner-, Installateur-, Kupferschmiede- und Zentralheizungsbau-Betriebe, die handwerkliche

Leistungen (handwerkliche Fertigung sowie Reparaturleistungen) im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik ausüben, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisordnung zu bilden.

- (2) Für Bauleistungen der Klempner-, Installateur- und Zentralheizungsbau-Betriebe gelten die Bestimmungen der Preisordnung Nr. 191 vom 3. Januar 1949 (PrVOBl. S. 5).